

Az.: 1 K 1724/11



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Grunaer Str. 2, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Erhebung eines Elternbeitrages

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Kucklick als Einzelrichterin

am 22. Januar 2014

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 14. September 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2011 wird dahingehend abgeändert, dass für die Betreuung des Sohnes der Klägerin ab Oktober 2011 monatlich ein Kostenbeitrag in Höhe von 100,99 € zu zahlen ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Höhe des Elternbeitrags, den die Beklagte für den Besuch des Sohnes in einer Kindertagespflegestelle erhoben hat.

Die Klägerin lebt in einer Lebenspartnerschaft. Ihre Partnerin hat ein Kind, dass bereits seit dem 1. März 2010 eine Kindertageseinrichtung in Dresden besucht. Der Sohn der Klägerin wird seit dem 1. Oktober 2011 in einer Kindertagespflegestelle in Dresden betreut. Die Beklagte hat mit Bescheid vom 14. September 2011 den Elternbeitrag für den Sohn der Klägerin auf 151,49 € festgesetzt. Dies entsprach dem Betrag, der ab 1. September 2011 für das 1. Zählkind von Alleinerziehenden bei einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden festgesetzt wurde. Neben der Gruppe der Alleinerziehenden gab es noch die Gruppe „Verheiratete/Lebensgemeinschaft“. Hier war bei einer 8-Stunden-Betreuung für das 1. Zählkind ein Beitrag von 168,32 € und für das 2. Zählkind ein Beitrag von 100,99 € vorgesehen.

Mit Schreiben vom 21. September 2011 legte die Klägerin Widerspruch gegen die Festsetzung des Elternbeitrags ein. Ihr Sohn sei als 2. Zählkind der Lebenspartnerschaft zu berücksichtigen; der Beitrag sei deshalb auf 100,99 € zu korrigieren. Beide Kinder lebten in einem Haushalt und würden von der Klägerin und ihrer Lebenspartnerin erzogen.

Mit **Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 2011** wies die Beklagte den Rechtsbehelf der Klägerin zurück. **Die Berücksichtigung des Sohnes der Klägerin als 2. Zählkind** setze voraus, dass die in der Familie lebenden Kinder jeweils zumindest einen identischen Elternteil hätten. Dieses Kriterium sei für die im Haushalt der Klägerin lebenden Kinder nicht erfüllt.

Hiergegen richtet sich die am **10. November 2011** erhobene Klage. Die Klägerin ist nicht bereit, mehr als **100,99 €** für die **Betreuung ihres Sohnes** in der Tagespflege je Monat zu bezahlen. Sie beantragt,

den **Bescheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Albert Johann Issak vom 14. September 2011** in Gestalt des **Widerspruchsbescheides der Landeshauptstadt vom 18. Oktober 2011** dahingehend abzuändern, dass der Beitrag für Albert Johann ausgehend von dem **zweiten Zählkind der Lebenspartnerschaft** berechnet wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat zur Begründung auf den streitbefangenen Bescheid verwiesen. Die in der Kita-Satzung vorgesehene Staffelung sei nicht zu beanstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom **14. September 2011** in Gestalt des **Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2011** ist rechtswidrig, da er das Kind der Klägerin nicht als **zweites Zählkind der Lebenspartnerschaft** einordnet, und die Klägerin dadurch in ihren Rechten verletzt.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB 8 sind Kostenbeiträge, sofern sie festgesetzt werden, zu staffeln. Als Kriterien können neben dem Einkommen auch die Anzahl der

kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden, § 90 Abs. 1 Satz 1 bis 3 SGB 8. Bei dem Kostenbeitrag handelt es sich um eine Gegenleistung, d. h. um ein (nicht volles) Entgelt für die Inanspruchnahme des entsprechenden Angebots, das dazu bestimmt ist, die dafür erforderlichen Kosten mitzutragen. Die Bemessung der Höhe des Kostenbeitrags steht einerseits in Zusammenhang mit den für die Leistung entstandenen Kosten, sie ist aber andererseits nur eingeschränkt den allgemeinen gebührenrechtlichen Prinzipien der „Kostendeckung“ und der „speziellen Entgeltlichkeit“ unterworfen (vgl. Stähr, in: Hauck, SGB 8 Kommentar, Stand 48. Lfg., § 90 Rdnr. 6a). Zu unterscheiden ist zwischen dem heranzuziehenden Personenkreis für die Beitragszahlung und der Bemessung der Kostenbeteiligung. Von wem die Kostenbeteiligung zu verlangen ist, überlässt § 90 SGB 8 dem Landesrecht. Nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG werden „Elternbeiträge“ erhoben.

Die von der Beklagten erlassene Kita-Satzung vom 23. Juni 2011 sah in § 10 Abs. 5 eine Staffelung des Elternbeitrags vor, wenn mehrere Kinder einer Familie mit Hauptwohnsitz in Dresden eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, welche im Bedarfsplan der Stadt oder einer anderen Gemeinde aufgenommen war, besuchten.

Der Begriff der Familie setzt nicht voraus, dass in der Familie lebende Kinder zumindest einen identischen Elternteil haben müssen (so die Beklagte). Das Bundesverfassungsgericht führt in einem Urteil vom 19. Februar 2013 (Az. 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09) unter anderem aus (Rdnr. 63 - zit. nach juris):

„Angesichts des Schutzzwecks des Familiengrundrechts ist auch eine aus gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und einem Kind bestehende, dauerhaft angelegte, sozial-familiäre Gemeinschaft eine Familie im verfassungsrechtlichen Sinne. Dies gilt auch dann, wenn rechtliche Elternschaft nur im Verhältnis zu einem Partner begründet ist. Die verfassungsrechtliche Familieneigenschaft setzt bei gleichgeschlechtlichen Paaren ebenso wenig wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren voraus, dass beide Partner Eltern im rechtlichen Sinne sind. Das familiäre Zusammenleben zweier gleichgeschlechtlicher Partner mit dem Kind des einen Partners kann die gleichen schutzwürdigen familiären Bindungen hervorbringen wie das Zusammenleben in der Stieffamilie eines verschiedengeschlechtlichen Paares. Dort wie hier ist im Übrigen für den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG unerheblich, ob das Kind leibliches oder angenommenes Kind des rechtlichen Elternteils ist.“

Beamte erhalten nach § 40 BBesG einen Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen, wenn sie - gegebenenfalls neben eigenen Kinder (§ 32 Abs. 1 EStG) - ein oder meh-

rere Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners in den Haushalt aufgenommen haben. Für diese Kinder besteht ein Anspruch auf Kindergeld. Auch § 90 SGB 8 nennt als ein mögliches Kriterium für die Staffelung die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, ohne darauf abzustellen, ob diese Kinder zumindest ein identisches Elternteil haben.

Die Begriffe „Familie“ und „Eltern“ sind nicht identisch. In Bezug auf die Staffelung von Beiträgen nach § 90 SGB 8 wird vor allem auf die Familie abgestellt. So heißt es bereits in den Materialien zur ursprünglichen Fassung des § 90 Abs. 1 SGB 8 (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in einem Prüfauftrag des Bundesrates (BT-Drucksache 11/5948, S. 145):

„Bei der Heranziehung zu den Kosten für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege muss klar gestellt werden, dass auch bei pauschalisierten Heranziehungsbeträgen die Staffelung nach Einkommensgruppen nicht zwingend ist und insbesondere auch die familiäre Situation berücksichtigt werden kann, z. B. durch eine Staffelung nach Geschwisterzahl. ...“

Weder nach dem SächsKitaG noch nach der Kita-Satzung der Beklagten ist eine Staffelung nach dem Einkommen vorgesehen. Deshalb ist es letztendlich für die Staffelung ohne Bedeutung, von wem die Beklagte den Kostenbeitrag eintreiben kann. Eine Staffelung ist nach dem Wortlaut von § 10 Abs. 5 der Kita-Satzung vom 23. Juni 2011 vorgesehen, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle besuchen. Das trifft auf die Familie der Klägerin, zu der auch die Lebenspartnerin sowie die beiden im Haushalt der Lebenspartnerschaft lebenden Kinder gehören, zu. Das Kind der Klägerin ist als zweites Zählkind zu berücksichtigen. Losgelöst von der Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes vom 21. März 2013, Az.: 1 C 15/12 war die Festsetzung des Beitrags für den Sohn der Klägerin rechtswidrig.

Soweit mit dem streitgegenständliche Bescheid ein Beitrag entsprechend der Einordnung als zweites Zählkind einer Lebensgemeinschaft in Höhe von 100,99 € eingefordert wurde, ist er rechtskräftig geworden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 188 Satz 2 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Berufung lagen nicht vor, § 124a Abs. 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.
Kucklick

